

kommt, dass auf der Basis von Art 21 Abs 2 DS-RL die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten die Führung eines Datenregisters durch die jeweiligen Kontrollstellen zu regeln haben.

Mit der DS-GVO entfällt das Datenregister und – in einem erheblichen Maße – auch die damit verbundene Meldepflicht der Datenverarbeitung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dies dient in erster Linie dem Bürokratieabbau zugunsten der Aufsichtsbehörde¹⁰⁰⁶; mit den Aufgaben, welche dieser neu zukommen¹⁰⁰⁷, ist die Führung und Wartung eines solchen Registers weder rentabel noch im Hinblick auf den dafür zu leistenden Aufwand angemessen. Auch für den Verantwortlichen wird auf diese Weise der bürokratische Aufwand in dieser Hinsicht gesenkt. Ein Pendant zu Art 18 und 21 Abs 2 DS-RL gibt es so nicht; lediglich die Bestimmungen über den unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten wurden aufgegriffen und stark erweitert (Art 37 ff DS-GVO).¹⁰⁰⁸ Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Datenverarbeitung wird somit grundsätzlich weiter beibehalten; dies va im Rahmen der Verpflichtung des Verantwortlichen bzw des Auftragsverarbeiters zur Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gem Art 30 DS-GVO. Das Verzeichnis bezweckt, dass die Einhaltung der Vorschriften der VO durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert werden kann.¹⁰⁰⁹ Wesentlicher Unterschied zum Datenregister ist dabei, dass das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde nur auf deren Anfrage hin zur Verfügung zu stellen ist (Art 30 Abs 4 DS-GVO); dies stellt gerade den umgekehrten Fall zum Datenregister dar, welches jedenfalls bei der Kontrollstelle angemeldet werden musste. Die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses ist mit einer Geldbuße von maximal EUR 10 Millionen bzw 2 % des weltweiten unternehmerischen Jahresumsatzes strafbewehrt (Art 83 Abs 4 lit a DS-GVO).¹⁰¹⁰ Das Verzeichnis muss gem Art 30 Abs 3 DS-GVO schriftlich geführt werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Zentral ist dabei, dass das Verzeichnis eine physische Form annehmen kann (durch einen Ausdruck), sodass eine Übermittlung an die Aufsichtsbehörde möglich

¹⁰⁰⁶ Vgl Erw 89 der DS-GVO.

¹⁰⁰⁷ S dazu Kapitel 7.11.

¹⁰⁰⁸ Dazu bereits im Rahmen des Entwurfs der DS-GVO *Pollirer*, Die Datenschutz-Grundverordnung: Der Datenschutzbeauftragte, in *Dako* 2015, 65; ausführlich zur verabschiedeten Regelung s *König*, Der Datenschutzbeauftragte – Die interne Beratungs- und Kontrollfunktion, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 231.

¹⁰⁰⁹ Vgl Erw 82 der DS-GVO; *Selk*, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30 DSGVO): Wer muss es haben, wie hat es auszusehen?, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 181 [182].

¹⁰¹⁰ Der Höchstbetrag der Geldbuße liegt dabei bei EUR 10 Millionen bzw bei Unternehmen 2 % des Jahresumsatzes, wobei der höhere Betrag das maximale Strafmaß darstellt.